

Meier, Volker; Andres, Leander

Article

Wirkungen der Steuerfreiheit auf Überstundenzuschläge

ifo Schnelldienst Digital

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Meier, Volker; Andres, Leander (2025) : Wirkungen der Steuerfreiheit auf Überstundenzuschläge, ifo Schnelldienst Digital, ISSN 2700-8371, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 6, Iss. 23, pp. 1-6

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/334711>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Schnelldienst

Wirkungen der Steuerfreiheit auf Überstundenzuschläge

Volker Meier und Leander Andres

Impressum
ifo Schnelldienst digital
ISSN 2700-8371

Herausgeber:	ifo Institut Poschingerstraße 5 81679 München
Telefon:	(089) 92 24-0
E-Mail:	ifo@ifo.de
Internet:	www.ifo.de
Redaktion:	Annette Marquardt Dr. Cornelia Geißler
Redaktionskomitee:	Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Fuest Prof. Dr. Oliver Falck Prof. Dr. Lisandra Flach Prof. Dr. Sarah Necker Prof. Dr. Andreas Peichl Prof. Dr. Karen Pittel Prof. Dr. Niklas Potrafke Prof. Panu Poutvaara, Ph.D. Prof. Dr. Helmut Rainer, Ph.D. Prof. Dr. Marcel Thum Prof. Dr. Ludger Wößmann
Titelbild:	© Adobe Stock Jim Ekstrand
Vertrieb:	ifo Institut
Erscheinungsweise:	unregelmäßig

Nachdruck und sonstige Verbreitung (auch auszugsweise):
Nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung eines Belegexemplars.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Wirkungen der Steuerfreiheit auf Überstundenzuschläge*

Volker Meier und Leander Andres

In Kürze

Die Bundesregierung erhofft sich von der geplanten Befreiung der Überstundenzuschläge von der Einkommensteuer Beschäftigungsgewinne durch die Ausdehnung der Arbeitszeit der von der Neuregelung betroffenen Beschäftigten. Gleichzeitig ist mit Steuerausfällen aufgrund von Mitnahmeeffekten zu rechnen. Insgesamt sind moderate Beschäftigungsgewinne zu erwarten, deren Ausmaß von der Nutzung der Überstundenzuschläge durch Arbeitgeber und Beschäftigte abhängen. Trotz zusätzlicher Staatseinnahmen in Form von Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Gütersteuern, die aufgrund der steigenden Beschäftigung generiert werden, führt die Steuerbefreiung voraussichtlich zu einem geringen fiskalischen Defizit aufgrund der Mitnahmeeffekte bei unverändertem Arbeitsangebotsverhalten.

Im Koalitionsvertrag 2025 haben CDU/CSU und SPD vereinbart, die Zuschläge auf die Überstundenvergütung in der Einkommensteuer der Beschäftigten freizustellen (Deutscher Bundestag 2025). Unangetastet bleibt die Besteuerung der regulären Vergütung der Überstunden. Auch die Sozialabgabepflicht auf die Überstundenzuschläge bleibt bestehen. Ferner sollen nur Vollzeitbeschäftigte das geplante steuerliche Privileg erhalten. Der Gesetzgeber erhofft sich von der Neuregelung eine Ausweitung der geleisteten Arbeitsstunden. Hinsichtlich des Volumens der Steuerbefreiung wird entsprechend des Gesetzentwurfs aus dem Bundesministerium der Finanzen (2024) der maximale steuerfreie Zuschlag auf 25 % der normalen Stundenvergütung beschränkt. Dieser Prozentsatz entspricht

zahlreichen tariflich vereinbarten Überstundenzuschlägen in den einzelnen Wirtschaftszweigen (Tarifregister des Bundes, Stand: August 2025).

Überstunden: Mehrheitlich unbezahlt, Arbeitszeitkonten bevorzugt

Die Studie von Meier und Andres (2025) im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft untersucht die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Reform. Ausgangsbasis ist die aktuelle Situation hinsichtlich der erbrachten Überstunden. Im Jahr 2024 lag das Überstundenvolumen (exkl. Überstunden auf Arbeitszeitkonten) in Deutschland bei knapp 1,2 Mrd. Stunden (IAB-Arbeitszeitrechnung, Stand: Mai 2025). Der Anteil unbezahlter Überstunden war dabei etwas höher als der Anteil bezahl-

* Der Artikel fasst eine Studie für die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft zusammen (Meier und Andres 2025).

ter Überstunden (638 bzw. 552 Mio.). Der gesamtwirtschaftliche Bestand an transitorischen Überstunden, die unterjährig über ein Arbeitszeitkonto auf- und abgebaut werden können, betrug zum Ende des Jahres 473 Mio. Stunden (Hartl et al. 2025). Insgesamt lag das Überstundenvolumen demnach bei ca. 1,7 Mrd. Stunden. Dieser Wert kann als Untergrenze der tatsächlich erbrachten Überstunden angesehen werden, da er lediglich den Saldo zum Jahresende beinhaltet.

Etwas weniger als 4,4 der 39,1 Mio. Beschäftigten in Deutschland haben im Jahr 2024 Überstunden geleistet (Statistisches Bundesamt 2025a), also ungefähr 11%. Abbildung 1 zeigt die Verteilung der Beschäftigten mit Überstunden nach Art der Gegenleistung. 3,1 Mio. Beschäftigte, also ca. 71% der Beschäftigten mit Überstunden, haben ihre Mehrarbeit durch ein Arbeitszeitkonto mit Freizeit ausgeglichen. Ungefähr 688 000 Beschäftigte (ca. 16%) wurden für ihre Überstunden bezahlt, wohingegen ca. 817 000 Beschäftigte (ca. 19%) keine Gegenleistung für ihre Überstunden erhalten haben. Unter der Annahme, dass transitorische Überstunden zwischen Voll- und Teilzeitkräften genauso verteilt sind wie bezahlte und unbezahlte Überstunden, ergibt sich: Ungefähr 3 Mio. Vollzeitbeschäftigte leisteten 2024 Überstunden. Davon wurden etwa 458 000 Vollzeitbeschäftigte für diese Überstunden monetär vergütet, 545 000 Vollzeitbeschäftigte haben unbezahlte Überstunden geleistet und etwas mehr

als 2 Mio. Vollzeitbeschäftigte haben ihre Überstunden über ein Arbeitszeitkonto ausgeglichen. Die Anzahl der Teilzeitkräfte mit Überstunden beträgt ca. 1,5 Mio. Unter diesen haben 230 000 eine Vergütung für ihre Überstunden erhalten, für 272 000 blieben die Überstunden unbezahlt, und etwas mehr als 1 Mio. Teilzeitkräfte haben Freizeit über ein Arbeitszeitkonto genommen.

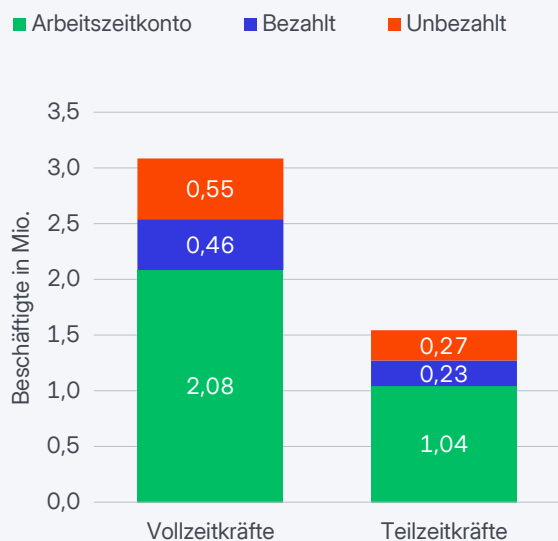
Die durchschnittliche Anzahl an Überstunden pro Vollzeitbeschäftigten betrug demnach ungefähr 44 Stunden im Jahr 2024 (bzw. ca. vier pro Monat und ca. eine pro Woche). Berücksichtigt man nur diejenigen Vollzeitbeschäftigten, die tatsächlich Überstunden geleistet haben, so betrug die durchschnittliche Anzahl an Überstunden je Beschäftigten ca. 370 Stunden pro Jahr (bzw. ca. 31 Stunden pro Monat und ca. 7 Std. pro Woche).

Erhebliche Ausdehnung der Arbeitszeit unwahrscheinlich

Einige Faktoren sprechen für eine lediglich geringe Ausdehnung des Arbeitsangebots und somit einen gemäßigten Zuwachs an bezahlten Überstunden als Reaktion auf die Reform. Erstens besteht bereits jetzt eine sogenannte überlange Arbeitszeit bei 4% der Vollzeitbeschäftigten (Statistisches Bundesamt 2025b). Die überlange Arbeitszeit bezeichnet eine regelmäßige Arbeitszeit von mehr als 48 Stunden pro Woche. Für diesen Personenkreis ist der Spielraum für eine Ausdehnung der Arbeitszeit in Form von Überstunden offenbar gering. Zweitens erscheint eine Ausweitung bezahlter Überstunden durch die bedeutende Gruppe der im Homeoffice arbeitenden Beschäftigten, die eine überdurchschnittliche zeitliche Flexibilität aufweist, unwahrscheinlich. In dieser Gruppe werden erbrachte Überstunden aufgrund schwieriger Arbeitszeitkontrolle nur selten entlohnt. Drittens ist bei mehreren Erwerbstätigen im Haushalt mit kompensierenden Reaktionen zu rechnen. Aus der Literatur ist bekannt, dass eine Lohnerhöhung für den Erstverdienenden regelmäßig zu einer Ausdehnung der Arbeitszeit des Erstverdienenden und einer Reduktion der Arbeitszeit des Zweitverdienenden führt (Blau und Kahn 2007; Elder et al. 2025). Viertens führt die avisierte Reform in Deutschland zwar zu höheren Nettolöhnen, ändert aber nichts an den Arbeitskosten aus Sicht der Unternehmen. Für die Unternehmen bleibt das Arbeitszeitkonto in der Regel die günstigere Wahl. Der Einsatz von Überstundenzuschlägen, der die Arbeitskosten für diese Stunden ja erheblich in die Höhe treibt, ist vor allem bei kurzfristigen Produktionsengpässen zu erwarten. Ansonsten sind Neueinstellungen gegebenenfalls kostengünstiger.

Abb. 1

Überstunden nach Gegenleistung



Quelle: Statistisches Bundesamt 2025; Meier und Andres 2025.

© ifo Institut

Abgabenfreiheit für Überstunden in Frankreich: Steuerausfälle ohne Mehrarbeit

Auch die Erfahrungen mit ähnlichen Reformen im Ausland geben Anlass zur Skepsis hinsichtlich erhoffter positiver Beschäftigungsreaktionen. In Frankreich wurde zwischen 2007 und 2011 die Überstundenbesteuerung inklusive der Sozialabgaben abgeschafft. Diese Maßnahme ist wesentlich umfassender als die geplante Reform in Deutschland, die nur die Überstundenzuschläge betrifft und die Sozialabgaben beibehält. Cahuc und Carcillo (2014) haben gezeigt, dass sich dadurch die insgesamt geleistete Arbeitszeit in Frankreich zwischen 2007 und 2011 nicht signifikant verändert hat. Gleichzeitig erhöhte sich die Zahl der steuerlich privilegierten Überstunden. Somit hat eine Gruppe von Beschäftigten die reguläre Arbeitszeit gesenkt, um bei identischer tatsächlicher Arbeitszeit die Zahl der Überstunden und damit das Nettoeinkommen zu erhöhen. Die Abschaffung des genannten Privilegs für Überstunden in Frankreich im Jahr 2011 hat dagegen die Abgabenbelastung auf Überstunden erhöht und laut Tuda (2022) einen Rückgang der geleisteten Arbeitsstunden bei Vollzeitbeschäftigten um ein bis zwei Stunden je Woche verursacht.

Meier und Andres (2025) betrachten drei Szenarien, die sich hinsichtlich der Zahl der von Überstundenzuschlägen betroffenen Beschäftigten unterscheiden. Dies reflektiert die Unsicherheit hinsichtlich der Verwendung von Überstundenzuschlägen nach Einführung der geplanten Regelung durch die Tarifparteien. Im sogenannten konservativen Szenario haben von den aktuell knapp 460 000 Vollzeitbeschäftigten mit bezahlten Überstunden (vgl. Abb 1) die Hälfte Anspruch auf den Überstundenzuschlag (230 000 Personen). Diese Variante wird als konservativ gewertet, da die Einführung der Steuerfreiheit auf Überstundenzuschläge die Nutzung derartiger Vergütungstarife voraussichtlich intensiviert. Das mittlere Szenario unterstellt daher die doppelte Zahl der Betroffenen, also 460 000 Personen. Das hohe Szenario rechnet mit noch stärkeren Verhaltensreaktionen, die zu 920 000 von Überstundenzuschlägen betroffenen Beschäftigten führt.

Moderate Beschäftigungsgewinne

Zur Berechnung der Beschäftigungseffekte wird angenommen, dass ausschließlich diejenigen Beschäftigten reagieren, die Überstundenzuschläge erhalten. Betrachtet werden Beschäftigte mit einem Stundenlohn von 28 Euro brutto, was in etwa dem aktuellen Durchschnittslohn in Deutschland entspricht. Der Lohnzuschlag für Überstunden wird mit 25 % bzw. 7 Euro brutto veranschlagt. Bei einem Grenzlohnsteuersatz von 30 % führt die geplante

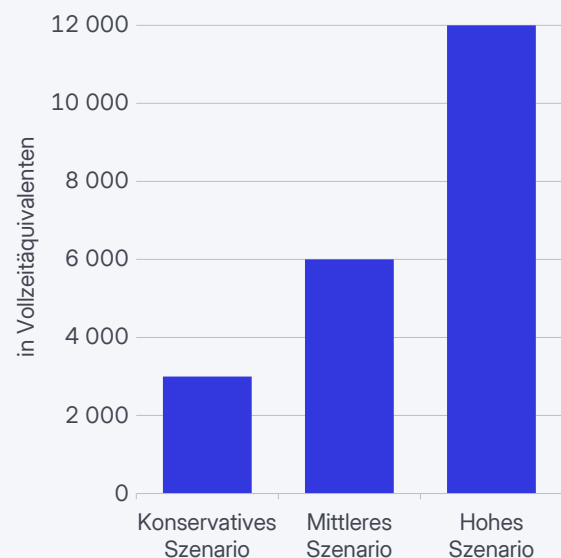
steuerliche Freistellung zu einer Nettolohnsteigerung von 2,10 Euro pro Überstunde. Bei einem Arbeitnehmeranteil an Sozialbeiträgen von 20 % entspricht dies einer Steigerung des Nettolohns um 12 %.

Ferner wird entsprechend der Schätzungen in der Literatur (Bargain und Peichl 2016) eine durchschnittliche Stundenelastizität von 0,1 unterstellt: Eine Nettolohnerhöhung um 1 % führt zu einer Ausdehnung der Arbeitszeit um etwa 0,1 %. Entsprechend würde die Nettolohnerhöhung durch die geplante Reform pro betroffenem Vollzeitbeschäftigten eine Ausdehnung der wöchentlichen Arbeitszeit um ungefähr eine halbe Stunde bewirken. Demnach sind bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden etwa 80 Betroffene erforderlich, um die Beschäftigung um ein Vollzeitäquivalent (VZÄ), entsprechend einer Vollzeitarbeitskraft ohne Überstunden, zu erhöhen.

Abbildung 2 zeigt die Beschäftigungsgewinne unter den drei beschriebenen Szenarien. Im konservativen Szenario ist eine Beschäftigungssteigerung von knapp 3 000 VZÄ, im mittleren Szenario von knapp 6 000 VZÄ und im hohen Szenario von knapp 12 000 VZÄ zu erwarten. Pro zusätzlichem Vollzeitbeschäftigten ergibt sich auf Basis der Schätzungen der Gemeinschaftsdiagnose (Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose 2025) eine Produktionssteigerung von 51 000 Euro im Jahr. Daraus resultiert im konservativen Szenario ein zusätzlicher gesamtwirtschaft-

Abb. 2

Beschäftigungsgewinne



Quelle: Meier und Andres 2025.

© ifo Institut

licher Output von etwa 150 Mio. Euro, im mittleren Szenario von etwa 300 Mio. Euro und im hohen Szenario werden Güter und Dienstleistungen im Wert von etwa 600 Mio. Euro zusätzlich produziert. Der Wachstumseffekt liegt in allen drei Varianten bei deutlich weniger als 0,1% des Bruttoinlandsprodukts.

Mitnahmeeffekte führen zu fiskalischen Defiziten

Die fiskalischen Wirkungen ergeben sich aus den verschiedenen Verhaltensreaktionen. Auf der einen Seite kommt es zu Einnahmenverlusten, soweit bereits in den jeweiligen Szenarien vor Einführung der Steuerbefreiung auf Überstundenzuschläge Überstunden geleistet werden und die Arbeitszeit im Überstundenbereich unverändert bleibt, sogenannte Mitnahmeeffekte. Diese Konstruktion wird auch angewandt, wenn es zur Ausdehnung der Arbeitszeit aufgrund zusätzlicher Fälle der Anwendung der Überstundenzuschläge ohne das Steuerprivileg kommt. Zu beurteilen ist nämlich nicht die Verwendung der Zuschläge, sondern die Wirkung der Steuerfreiheit. Auf der anderen Seite kommt es zu Einnahmewachsen durch die Ausdehnung der Arbeitszeit. Zusätzliche Staatseinnahmen ergeben sich erstens durch zusätzliche Lohnsteuern aus der Besteuerung des Grundlohns, zweitens durch zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge und drittens durch zusätzliche Gütersteuern, insbesondere Mehrwertsteuererlöse aus dem zusätzlichen Output.

Entgegen der vorher festgestellten Höhe von aktuell 370 Überstunden jährlich pro Beschäftigten wird veranschlagt, dass jeder vom Überstundenzuschlag betroffene Beschäftigte jährlich 300 Überstunden leistet. Dieser vorsichtige Ansatz berücksichtigt den Umstand, dass die durchschnittliche Zahl der Überstunden in Deutschland bezogen auf alle Beschäftigten weit geringer ist. Dann kommt es durch das Steuerprivileg pro Beschäftigten mit Überstundenzuschlägen zu jährlichen Lohnsteuerausfällen von 630 Euro. Entsprechend ergeben sich Steuerausfälle durch Mitnahmeeffekte im konservativen Szenario von etwa 145 Mio. Euro, im mittleren Szenario von 290 Mio. Euro und im hohen Szenario von nahezu 580 Mio. Euro.

Bei einem veranschlagten Grenzsteuersatz von 30% und einem Grundlohn von 28 Euro/Stunde im Jahr 2025 ergeben sich pro Beschäftigtem mit Zugang zu Überstundenzuschlägen durch die zusätzliche Beschäftigung zusätzliche Lohnsteuern von 8,40 Euro/Stunde. Vor dem Hintergrund eines Überstundenzuschlags von 25%, der bei einem Grundlohn von 28 Euro in etwa 7 Euro brutto entspricht, und einem Sozialversicherungsbeitragssatz von 40% des Bruttolohns entstehen außerdem zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge von 14 Euro/Stunde. Ferner resultieren

bei einer veranschlagten Gütersteuer von 20% auf den Produktionswert sowie einer Produktivität je Arbeitsstunde von 39 Euro für das Referenzjahr 2024 (Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose 2025) zusätzliche Gütersteuereinnahmen von 7,80 Euro/Stunde. Hochgerechnet auf je einen vom Überstundenzuschlag betroffenen Beschäftigten erhält man etwa zusätzliche 20 Arbeitsstunden pro Jahr, 168 Euro zusätzliche Lohnsteuern, 280 Euro zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge und 156 Euro zusätzliche Gütersteuereinnahmen.

Damit ergeben sich im konservativen Szenario zusätzliche Lohnsteuern in Höhe von knapp 39 Mio. Euro sowie zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge im Volumen von knapp 65 Mio. Euro. Im mittleren Szenario ergeben sich zusätzliche Lohnsteuern von etwa 77 Mio. Euro und zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge von rd. 130 Mio. Euro. Bei starken Reaktionen auf das Gesetz kommt es zu einem Zusatzaufkommen an Lohnsteuern von knapp 155 Mio. Euro sowie zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträgen von rd. 260 Mio. Euro.

Hinsichtlich zusätzlicher Gütersteuern ergeben sich folgende Abschätzungen: Im konservativen Szenario kommt es zu 30 Mio. Euro zusätzlichen Gütersteuern. Im mittleren Szenario werden 60 Mio. Euro zusätzliche Gütersteuern eingenommen. Im hohen Szenario liegt das Zusatzaufkommen an Gütersteuern bei etwa 120 Mio.

Abbildung 3 veranschaulicht die Wirkungen unter den drei behandelten Szenarien. Der fiskalische Saldo ergibt sich als Summe zusätzlicher Lohnsteuern, zusätzlicher Gütersteuern und zusätzlicher Sozialversicherungsbeiträge abzüglich der Verluste im Lohnsteueraufkommen aus Mitnahmeeffekten. Im konservativen Szenario ergibt sich ein fiskalisches Defizit von 11 Mio. Euro. Die mittlere Variante ergibt ein fiskalisches Defizit von 23 Mio. Euro. Im Szenario starker Reaktionen kommt es zu einem Defizit von etwa 45 Mio. Euro. In allen Fällen überwiegen die Mitnahmeeffekte die zusätzlichen Einnahmen an Gütersteuern und Sozialversicherungsbeiträgen leicht. Die Berechnung des Saldos berücksichtigt nur den kurzfristigen Effekt. Außer Betracht bleibt, dass auch die staatlichen Verbindlichkeiten für zukünftige Leistungen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgrund der zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge anwachsen.

Die Abschätzungen haben gezeigt, dass von der geplanten Freistellung der Überstundenzuschläge lediglich moderate Auswirkungen auf die Beschäftigung ausgehen. Somit ist von dieser Maßnahme kein wesentlicher Beitrag zur Verringerung des Fachkräftemangels zu erwarten. Diese Einschätzung deckt sich mit den Aussagen des Wissen-

schaftlichen Beirats beim BMF (2025). Die Hauptursache dieser geringen Wirkungen liegt darin begründet, dass die Reaktionen im Einzelfall im Bereich weniger Wochenstunden oder Bruchteilen einer Wochenstunde bestehen, so dass jeweils zahlreiche reagierende Beschäftigte erforderlich sind, um die Beschäftigung um ein Vollzeitäquivalent zu erhöhen. Entsprechend bleiben auch die Wirkungen auf das Wachstum gering. Immerhin kommt es durch die leichte Erhöhung der Beschäftigung zu einer weitgehenden Selbstfinanzierung der Maßnahme durch zusätzliche Steuereinnahmen aus Lohn- und Gütersteuern sowie Sozialabgaben, die das durch Mitnahmeeffekte entstehende Defizit nahezu vollständig decken.

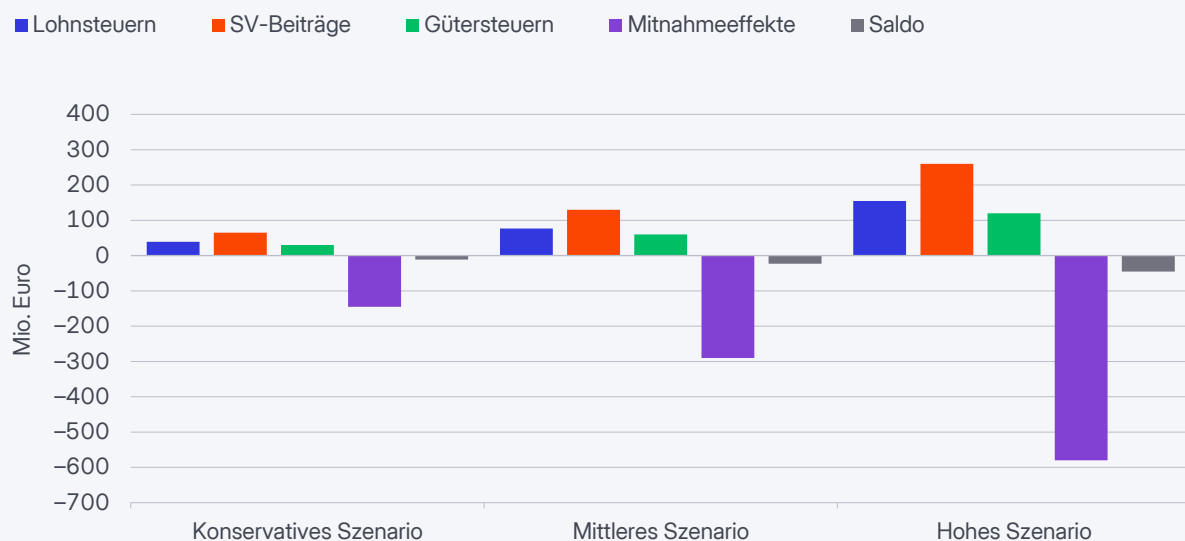
Risiken für Beschäftigung und Budgetdefizit bei Ausdehnung der Regelung

Die möglichen fiskalischen Folgen der geplanten Reform stehen unter einer Reihe von Vorbehalten. Von Belang erscheint hier das Urteil des Bundesarbeitsgerichts, nach dem zur Vermeidung von Diskriminierungen teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern gleichermaßen Zuschläge für Überstunden zu gewähren sind (Bundesarbeitsgericht 2024). Eine Konsequenz dieses Urteils könnte darin bestehen, dass der Ausschluss teilzeitbeschäftigter Personen von der Steuerbefreiung auf die Überstundenzuschläge aufgrund der rechtlichen Diskriminierung ebenfalls gerichtlich verworfen wird. In einem derartigen Fall wären zwar

einerseits eventuell größere Beschäftigungseffekte als hier behandelt zu erwarten. Daneben besteht ein erhebliches Risiko einer gezielten Manipulation der Arbeitszeit, um das Steuerprivileg bei unverändertem Arbeitsverhalten zu nutzen. Vollzeitbeschäftigte könnten nominell auf eine Teilzeitbeschäftigung übergehen, ihre tatsächliche Arbeitszeit aber nicht ändern oder sogar herabsetzen. Sie würden damit in den Vorteil der Steuerbefreiung kommen und ihr Nettoeinkommen erhöhen, wodurch sich das fiskalische Defizit erheblich erhöhen würde. Diese Problematik überwiegender unerwünschter Verhaltensreaktionen spricht dafür, im Sinne einer Experimentierklausel bei Einführung der Maßnahme eine Befristung vorzusehen, so dass die Regelung ohne weiteres Gesetzgebungsverfahren wieder auslaufen kann. Ferner bietet es sich an, zur Vermeidung der Manipulation der Regelarbeitszeit in Tarif- und Individualverträgen eine einheitliche Grenze von zum Beispiel 40 Wochenstunden Arbeitszeit festzulegen, unterhalb derer die Steuerbefreiung auf Überstundenzuschläge nicht gewährt wird. Auf diese Weise kann man auch die vom Wissenschaftlichen Beirat beim BMF (2025) aufgezeigte Ungleichbehandlung über verschiedene Branchen vermeiden, die sich ansonsten aufgrund der unterschiedlich festgelegten Regelarbeitszeiten ergeben kann. •

Abb. 3

Fiskalische Effekte



Quelle: Meier und Andres 2025.

© ifo Institut

Referenzen

- Bargain, O. und A. Peichl (2016), "Own-Wage Labor Supply Elasticities: Variation Across Time and Estimation Methods", *IZA Journal of Labor Economics* 5, 10.
- Blau, F. D. und L. M. Kahn (2007), "Changes in the Labor Supply Behavior of Married Women: 1980–2000", *Journal of Labor Economics* 25(3), 393–438.
- Bundesarbeitsgericht (2024), „Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten bei Überstundenzuschlägen“, Pressemitteilung Nr. 34/24 vom 5. Dezember.
- Cahuc, P. und S. Carcillo (2014), "The Detaxation of Overtime Hours: Lessons from the French Experiment", *Journal of Labor Economics* 32(2), 361–400.
- Deutscher Bundestag (2025), Finanzielle Anreize für Ausweitung der Erwerbstätigkeit – Antwort der Bundesregierung, Drucksache 21/755.
- Elder, T., S. J. Haider und C. Orr (2025), "The Evolution of the Wage Elasticity of Labor Supply Over Time", *Journal of Human Resources*, im Erscheinen.
- Hartl, T., S. Wanger, A. Warning und E. Weber (2025), „Zunehmende Flexibilisierung der Arbeitszeit: Höchststand von 473 Millionen Stunden auf Kurzzeitkonten“, IAB-Kurzbericht 12/2025.
- Meier, V. und Andres, L. (2025), *Volkswirtschaftliche Effekte der Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen*, Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, Berlin.
- Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (2025), „Produktivität in Deutschland: Entwicklung, Determinanten und Prognose“.
- Statistisches Bundesamt (2025a), „4,4 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben 2024 Mehrarbeit geleistet“, Pressemitteilung Nr. N038 vom 24. Juli.
- Statistisches Bundesamt (2025b), „Überlange Arbeitszeiten“.
- Statistisches Bundesamt (2025c), „Verdienste nach Branchen und Berufen“.
- Tuda, D. (2022), "The Effects of Overtime Tax on Hours Worked: Evidence from France", ESRI Working Paper, Trinity College Dublin.
- Wanger, S., T. Hartl und M. Hummel (2022), *Überarbeitung der IAB-Arbeitszeitrechnung im Rahmen der VGR-Sommerrechnung 2022*, IAB Forschungsbericht Nr. 13.
- Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2025), *Steuerfreie Überstundenzuschläge schaffen mehr Probleme, als sie lösen*, Gutachten, Bundesministerium der Finanzen, Berlin.